



# 1.12

# VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

# GEMEINDE SEELISBERG

# (GVV)

(vom 1. Juni 2018)



# Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
2. Kapitel: ORGANISATION.....	3
3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG .....	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	4
2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht .....	5
3. Abschnitt: Abstimmungen.....	5
4. Abschnitt: Wahlen .....	6
5. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht.....	7
4. Kapitel: Schlussbestimmungen .....	8



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)

beschliesst:

## **1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

### **Artikel 3** Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

## **2. Kapitel: ORGANISATION**

### **Artikel 4** Vorsitz

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

<sup>2</sup>Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

### **Artikel 5** Stimmzähler

<sup>1</sup>Der Gemeinbeschreiber amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

<sup>2</sup>Die Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.



## **Artikel 6** Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeinbeschreiber oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende kann als Ergänzung zum Protokoll nach Absatz 1 eine elektronische Aufzeichnung anordnen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat veröffentlicht den Termin, ab dem das Protokoll bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann. Ab diesem Termin hat jeder Stimmberechtigte während vierzehn Tagen das Recht, Anträge und Berichtigungen zum Protokoll schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

## **3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 7** Ausstandspflicht

<sup>1</sup>An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

#### **Artikel 8** Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### **Artikel 9** Beschlussfassung

##### a) Massgebliches Mehr

<sup>1</sup>Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

<sup>3</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

#### **Artikel 10** b) Form

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.



## **Artikel 11** Rügepflicht

<sup>1</sup>Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup>Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

## **2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht**

### **Artikel 12** Beteiligungsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

<sup>2</sup>Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonst wie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

<sup>3</sup>Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

### **Artikel 13** Antragsrecht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

<sup>2</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten.

<sup>3</sup>Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

<sup>4</sup>Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

## **3. Abschnitt: Abstimmungen**

### **Artikel 14** Verfahren

<sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:



- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

<sup>3</sup>Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

<sup>4</sup>Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

#### **Artikel 15** Variantenabstimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

<sup>2</sup>Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

#### **Artikel 16** Grundsatzabstimmungen

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

#### **Artikel 17** Konsultativabstimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

<sup>2</sup>Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### **4. Abschnitt: Wahlen**

#### **Artikel 18** Verfahren

<sup>1</sup>Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.



<sup>3</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>4</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 2 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.

Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.

Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigten. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

## **5. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht**

### **Artikel 19**      Anfragerecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

<sup>2</sup>Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

<sup>3</sup>Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

### **Artikel 20**      Vorschlagsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.



#### 4. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 22** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin